

Sie haben Fragen? - Wir antworten!

**Regenwassernutzungsanlage
Gebühren, Wahl der Berechnungsart, Rückerstattung**

• **Worauf muss ich achten?**

- Die Errichtung eines drucklosen Regenwasserspeichers (Zisterne) ist bis zu einem Volumen von 50 Kubikmetern (m³) und einer Höhe von 5 m genehmigungsfrei.
- Vor der Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage hat der Kunde sein Wasserversorgungsunternehmen (in Saarbrücken: Energie SaarLorLux AG) darüber zu informieren. Auf die Mitteilung kann verzichtet werden, wenn nur der Garten bewässert wird und keine Trinkwassernachspeisung besteht.
- Soll bei Trockenheit der Speicher mit Trinkwasser nachgespeist werden, muss die Trinkwasserleitung einen freien Auslauf besitzen.
- Beim Einbau muss darauf geachtet werden, dass die Leitungen der Anlage entsprechend markiert werden, um eine Verwechslung mit der Trinkwasserleitung auszuschließen.

• **Welche Gebühren fallen nach Einbau einer Regenwassernutzungsanlage an?**

Für die Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wird eine **Schmutzwassergebühr** erhoben. Die Berechnung dieser Gebühr kann nach zwei unterschiedlichen Berechnungsarten, der pauschalen Berechnung oder der Einzelberechnung mittels Wasseruhren, erfolgen. Mit Hilfe des beiliegenden Fragebogens können Sie wählen, welche Berechnungsart für Sie verwendet werden soll.

Leider entfällt die **Niederschlagswassergebühr** auch beim Einbau einer Regenwassernutzungsanlage nicht! Der ZKE gewährt jedoch erhebliche Vergünstigungen: Pro 500 Liter Zisternenvolumen werden 20 Quadratmeter (m²) der an die Zisterne angeschlossenen versiegelten oder bebauten Grundstücksflächen **nicht** berechnet.

Beispiel für die pauschale Berechnung der Schmutzwassergebühr:

1. Ermittlung der prozentualen Schmutzwassermenge

- a) An die Zisterne angeschlossene Fläche (m²) geteilt durch das Volumen (m³) der Zisterne ergibt einen Verhältniswert (Bsp. $100\text{m}^2 : 5\text{m}^3 = 20$).
- b) Ein Verhältniswert größer oder gleich 20 entspricht laut Tabelle der ZKE-Abwassersatzung einer prozentualen Schmutzwassermenge von **25% (Faktor 0,25)** des durchschnittlichen Jahresniederschlags.

| Verhältniswert [angeschlossene Fläche / Zisternenvolumen] | Schmutzwassermenge [m³] |
|---|--|
| <10 | 35 % von der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen |
| ≥ 10 oder < 20 | 30 % von der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen |
| ≥ 20 oder < 30 | 25 % von der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen |
| ≥30 | 20 % von der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen |

Weiter geht´s auf der Rückseite 

2. Ermittlung der Schmutzwassermenge

- a) Angeschlossene Fläche (m²) mal durchschnittlichem Jahresniederschlag (810 mm = 0,81m³) mal Faktor (Bsp. 100m² x 0,81m³ x 0,25 = **20,25m³**)

3. Berechnung der jährlichen Schmutzwassergebühr

- a) Schmutzwassermenge (m³) mal Gebühr (3,54 €/m³) (Bsp. 20,25m³ x 3,54€ = **71,69€**).

Auszug aus der aktuellen Abwassergebührensatzung des ZKE - § 2 Abs. 5

- (1) *Für die aus Brauchwassernutzung in die öffentliche Abwasseranlage eingespeisten Wassermengen wird die Schmutzwassergebühr pauschal in Abhängigkeit von Zisternenvolumen und angeschlossener Fläche erhoben. Hierbei wird eine zu erwartende Jahresniederschlagsmenge, gemäß Anlage 3, auf den angeschlossenen Flächen prozentual als Schmutzwasser berechnet. Eine Reduzierung der Schmutzwassergebühr für nicht in den Kanal eingeleitete Wassermengen wird bei dieser pauschalen Betrachtung nicht berücksichtigt.
Sollte der Betreiber mit der pauschalen Ermittlung nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit des Einzelnachweises mittels geeichter Messeinrichtungen.*

Für die **Einzelberechnung der Schmutzwassergebühr** ist der Einbau von geeichten Messeinrichtungen (Wasseruhren) an allen Zu- und Abläufen Ihrer Regenwasseranlage erforderlich. Die somit exakt ermittelte Schmutzwassermenge wird mit 3,54€ pro Kubikmeter (m³) berechnet. Beim Einsatz von Wasseruhren ist vom Betreiber zu beachten, dass diese im Intervall von 6 Jahren erneuert werden müssen, da die Eichung über diesen Zeitraum hinaus nicht gewährleistet ist. Einbau und Verkauf der Messeinrichtungen können z.B. von Installationsbetrieben (Branchenverzeichnis) vorgenommen werden. Die Erstabnahme der Messeinrichtungen erfolgt durch den ZKE oder ein vom ZKE beauftragtes Unternehmen. Die Jahres-Zählerstände können dem ZKE schriftlich übermittelt werden.

Regenwasser, das aus dem Regenwasserspeicher entnommen und zur Gartenbewässerung verwendet wird, kann nur bei der Einzelabrechnung (mittels Wasseruhren) gebührenmindernd berücksichtigt werden. Ein gesonderter Rückerstattungsantrag muss nicht gestellt werden, da eine eventuelle Rückerstattung nach Ablesung der Wasseruhren vom ZKE vorgenommen wird.

• Was muss ich nach Inbetriebnahme meiner Regenwassernutzungsanlage noch tun?

Bitte senden Sie uns nach Inbetriebnahme der Brauchwassernutzungsanlage den beiliegenden unterschriebenen Fragebogen zu (ZKE, Postfach 100121, 66001 Saarbrücken) oder senden Sie uns eine entsprechende Faxnachricht an (0681) 905 -7400. Geben Sie uns damit Ihre Entscheidung bezüglich der gewünschten Abrechnungsart bekannt. Sollten Sie keine Angaben zum gewünschten Abrechnungsmodus machen, wird von uns die pauschale Berechnung durchgeführt.

• Wo kann ich anrufen, wenn ich noch weitere Fragen zur Gebührenberechnung habe?

Gebührenfragen beantworten Ihnen unser Mitarbeiter Herr Brümmer ☎ (0681) 905 - 7271

• Wer hilft mir bei Fragen zu Anlagentechnik und -planung?

Planung und Bau einer Regenwassernutzungsanlage können eine Vielzahl von Fragen rechtlicher und technischer Art aufwerfen. In Saarbrücken helfen Ihnen die Berater der **Energie SaarLorLux AG**, Kundenzentrum ☎ (0681) 587 47 77.